

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte dei conti — Sezione regionale di controllo per la Campania — Italien) — Comune di Camerota

(Rechtssache C-161/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Richtlinie 2011/85/EU – Richtlinie 2011/7/EU – Wirtschafts- und Währungspolitik – Gebietskörperschaft in finanziellen Schwierigkeiten – Finanzplan zur Wiederherstellung des Gleichgewichts – Nationale Vorschrift, mit der die Untersuchungsbefugnisse des Rechnungshofs aufgrund der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Gesundheitskrise ausgesetzt werden – Art. 267 AEUV – Begriff „nationales Gericht“ – Fehlen eines Rechtsstreits vor dem vorlegenden Gericht – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2022/C 51/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte dei conti — Sezione regionale di controllo per la Campania

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Comune di Camerota

Tenor

Das von der Corte dei conti — Sezione regionale di controllo per la Campania (Rechnungshof — Regionale Rechnungskammer für Kampanien, Italien) mit Entscheidung vom 9. März 2021 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 6. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg — Deutschland) — TUIfly GmbH/FI, RE

(Rechtssache C-253/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 5 – Art. 7 – Art. 8 Abs. 3 – Nichtbeförderung, Annullierung oder große Verspätung von Flügen – Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste – Begriff „Annullierung“ – Umleitung eines Fluges zu einem anderen als dem in der ursprünglichen Buchung vorgesehenen Flughafen, der nicht denselben Ort, dieselbe Stadt oder dieselbe Region bedient – Anderweitige Beförderung der Fluggäste per Reisebus)

(2022/C 51/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: FI, RE

Beklagte: TUIfly GmbH

Tenor

Art. 5 Abs. 1 Buchst. c, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 sind dahin auszulegen, dass ein Fluggast einen Ausgleichsanspruch wegen Annullierung hat, wenn sein Flug umgeleitet wurde und auf einem anderen als dem in der ursprünglichen Buchung vorgesehenen Zielflughafen landet, der nicht denselben Ort, dieselbe Stadt oder dieselbe Region bedient.

(¹) ABl. C 289 vom 19.7.2021.

Rechtsmittel, eingelegt am 2. Juli 2021 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 21. April 2021 in der Rechtssache T-252/19, Pech/Rat**(Rechtssache C-408/21 P)**

(2022/C 51/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. de Gregorio Merino, E. Dumitriu-Segnana, K. Pavlaki und E. Rebasti als Bevollmächtigte)

Andere Parteien des Verfahrens: Laurent Pech, Königreich Schweden

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts aufzuheben;
- über die Fragestellungen, die Gegenstand des Rechtsmittels sind, endgültig zu entscheiden;
- dem Kläger im Verfahren T-252/19 die Kosten des Rates aufzuerlegen, die ihm in diesem Verfahren und im vorliegenden Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rat stützt sein Rechtsmittel auf drei Gründe:

Erster Rechtsmittelgrund: Fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 (¹)

Erster Teil des Rechtsmittelgrundes: Das Gericht habe bei seiner Beurteilung der Frage, ob das angeforderte Gutachten einen besonders weiten Geltungsbereich habe, einen Fehler begangen und dieses von der Rechtsprechung aufgestellte Kriterium in einer Weise ausgelegt, die es ins Leere laufe lasse. Das Gericht habe auch seine Begründungspflicht verletzt, indem es auf die diesbezüglich vom Rat vorgebrachten Argumente nicht eingegangen sei.

Zweiter Teil des Rechtsmittelgrundes: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es den sensiblen Charakter des Rechtsgutachtens in Anbetracht der besonderen Umstände des Kontexts, in dem es erstellt worden sei, insbesondere seiner Bedeutung für den Entscheidungsprozess, nicht berücksichtigt habe. Die vom Gericht vorgenommene Auslegung des sensiblen Charakters von Rechtsberatung, die den Inhalt eines Rechtsgutachtens von seinen Begleitumständen isoliere, sei rechtsfehlerhaft und höhle den Schutz nach Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung zu einem großen Teil aus.

Dritter Teil des Rechtsmittelgrundes: Das Gericht habe bei seiner Beurteilung der Frage, ob die Verbreitung des Rechtsgutachtens den Ausgang von künftigen Gerichtsverfahren nachteilig beeinflussen könne, indem es die Gleichheit der Parteien vor dem Gericht und das Verteidigungsrecht des Rates beeinträchtige, einen Fehler begangen.